

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GDoellerCars, Innsbruck

1. Das Fahrzeug ist dem Mieter vollgetankt, gereinigt und ohne Mängel übergeben worden. Der Mieter hat das Fahrzeug in gleichem Zustand vollgetankt zurückzugeben. Abholung und Rückstellungsort ist Innsbruck. Hat das Fahrzeug bei der Rückgabe äußerlich erkennbare Mängel oder Schäden, gelten diese als vom Mieter verursacht, wenn und soweit sie nicht in der Übernahmebestätigung ausdrücklich vermerkt sind.

2. Die vorgeschriebene Mietrate muss abzugsfrei auf unser Konto in Innsbruck bei der **Raika Innsbruck/Amras IBAN: AT 82 3600 0000 0152 1780, BIC: RZTAT22** lautet auf **Georg Doeller**, bis spätestens zum 1. des Monats im Voraus eingelangt sein. Die Miete ist jeweils im Voraus zu bezahlen. Bei Bestellung des Fahrzeuges wo die Miete über 1 Jahr ist, sind 10% oder 20% vom Kaufpreis sofort fällig. Die erste Monatsmiete, Anmeldegebühren und Vertragsgebühren direkt bei Abholung. Bei Kurzzeitmiete die Höhe des Kaskoselbstbehaltes. Zahlung in bar oder per Überweisung. Die Überweisung muss nachweislich am Konto bei Fahrzeugabholung eingelangt sein. Achtung keine Kreditkartenzahlung möglich. Bei Zahlungsverzug der monatlichen Mieten über 1 Monat muss das Auto zurückgestellt werden. Bei nicht Zurückstellung des Fahrzeuges wird das Fahrzeug auf Kosten des Mieters eingezogen. Hier gelten keine mündlichen Absprachen. Die Fahrzeuge sind aus versicherungstechnischen Gründen mit GPS Ordnungssystem ausgestattet.

3. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig und pfleglich zu behandeln und es nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck zu benutzen. Er darf es **nicht** wie folgt benutzen oder benutzen lassen:

- a) zur entgeltlichen Personen- und Transportbeförderung
- b) zum Abschleppen von anderen Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Gegenständen;
- c) in Rennen, zu Wett- oder Testfahrten oder zu sonstigen Veranstaltungen;
- d) zu Fahrten, bei denen der Mieter oder Fahrer unter Einfluß von Alkohol, Rauschgift oder Medikamenten steht;
- e) unter Verletzung von Verkehrsvorschriften und sonstigen Bestimmungen, welche für die konkrete Nutzung des Fahrzeuges jeweils gelten;
- f) durch dritte Personen, es sei denn, dass diese im Voraus benannt und vom Vermieter schriftlich zugestimmt wurde oder dass es sich um Familienangehörige oder Firmenangehörige des Mieters handelt, die seit mehr als einem Jahr im Besitz eines gültigen Führerscheins und über 21 Jahre alt sind.

4. Zu den Sorgfaltspflichten des Mieters gehört auch die Kontrolle und rechtzeitige Ergänzung von Schmier-, Kühl- und Frostschutzmitteln, ferner die Sorge für den vorgeschriebenen Reifendruck. Die Kosten für nach den Herstelleranweisungen zu ergänzende Schmier-, Kühl- oder Frostschutzmittel trägt der Mieter.

5. Gilt nur bei Langzeit Miete: Einmal im Jahr oder nach 25 000 KM oder nach Anzeige im Display ist ein Jahresservice zu machen. Dafür muss das Auto nach Innsbruck / Hall ins Retterwerk Mercedes, Löfflerweg 2, 6060 Hall in Tirol, gebracht werden. Der Termin wird über uns koordiniert. Achtung, mindestens eine Woche vorher Termin vereinbaren! Nach Anzeige im Display dürfen maximal noch 2000 Km gefahren werden, sonst erlischt die Garantie!

Zu diesen Zeitpunkt werden auch die vereinbarten Kilometer kontrolliert und bei Mehrkilometer verrechnet. Jahresabrechnung der Kilometer Leistung. Die Mehrkilometer müssen dann direkt vor Ort bezahlt werden oder binnen 5 Tage nach Vorschreibung überwiesen werden. Das Service ist, wenn im Mietvertrag vereinbart, gratis. Siehe dazu AGB's Servicevertrag, wenn abgeschlossen. Wurde kein Servicevertrag abgeschlossen, muß das Service in einer Mercedes autorisierten Werkstatt auf Kosten des Mieters durchgeführt werden. Rechnungskopie muss dann unverzüglich an uns gesendet werden.

6. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug jederzeit gegen Diebstahl und Missbrauch zu sichern.

7. Sofern der Mieter gegen seine Pflichten gemäß Ziffer 2,3,4,5,6 verstößt, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen und/oder das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Mietkosten laufen dann so lange zu Kosten des Mieters weiter bis das Auto anderwertig vermietet wird oder verkauft wird. Maximum 6 Monate.

8. Für Beschädigungen am Mietfahrzeug oder dessen Verlust haftet der Mieter dem Vermieter unabhängig vom Verschulden und unabhängig davon, ob das Mietfahrzeug von ihm oder Dritten benutzt wurde, in vollem Umfang, sofern der Schaden oder Verlust nicht durch einen Dritten insbesondere einer Versicherung ersetzt wird. Im Falle des Bestehens einer Vollkaskoversicherung haftet der Mieter für alle nicht von der Vollkaskoversicherung ausgeglichenen Schäden insbesondere der Selbstbeteiligung. Der Mieter haftet für jeglichen Schaden des Vermieters dann unbeschränkt, wenn er den Schaden grob fahrlässig verursacht hat (z.B. unter Alkoholeinfluss oder bei Nichtbeachten der Fahrzeugabmessungen auf oder unter Brücken, Unterführungen, Engstellen etc.)

9. Das Fahrzeug ist vom Vermieter haftpflichtversichert, und zwar für Personen- und Sachschäden in Höhe von 20Mio. Siehe dazu auch AGB'S Versicherung im Anhang. Es wird auch eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung des Mieters abgeschlossen. Der Selbstbehalt beträgt 1.000.-- Euro, kann aber für eine Gebühr von Euro pro Monat auf 600 eingeschränkt werden.

10. Unfälle muss der Mieter sofort an Ort und Stelle zur Beweissicherung polizeilich aufnehmen lassen, auch wenn nur das Mietfahrzeug beschädigt wurde. Bitte Fotos machen und Unfallbericht ausfüllen. Der Mieter hat in diesem Falle den Vermieter sofort zu verständigen und dabei auch eventuelle Schäden Dritter zu melden. Verletzt der Mieter diese Verpflichtung, hat er dem Vermieter jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

11. Fahrten mit dem Mietfahrzeug oder ein sonstiges Verbringen des Mietfahrzeuges ins Ausland insbesondere Länder Osteuropas (Polen, Tschechien, Slowenien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien sowie alle Länder der ehemaligen Sowjetunion oder Restjugoslawien) sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter uneingeschränkt und verschuldensunabhängig für jeglichen Schaden, den der Vermieter durch Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges erleidet. Bei Auslandsfahrten erhöht sich je nach Fahrzeuggruppe die Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung auf 2.000,00 bzw. 1.200,00 Euro.

12. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für seine Beauftragten, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Vermieters für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

13. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug spätestens zum vereinbarten Tag um 12.00 Uhr vollgetankt zurückzugeben. Eine fehlende Treibstoffmenge kann der Vermieter dem Mieter gesondert in Rechnung stellen. Gibt der Mieter das Fahrzeug verspätet zurück, kann der Vermieter, nach 60 Minuten Kulanzzzeit, einen weiteren Tagessatz verlangen. Bei der Rückgabe wird ein schriftliches Protokoll über den Zustand des Fahrzeugs erstellt, das vom Mieter zu unterzeichnen ist.

Verweigert der Mieter, etwa durch Abwesenheit oder Verweigerung der Unterschrift, seine Mitwirkung, gelten die Feststellungen des Vermieters als zutreffend, solange nicht der Mieter die Unrichtigkeit nachweist.

14. Der Mieter hat die vertraglich vereinbarte Fahrzeugmiete zuzüglich etwa anfallender sonstiger Kosten aufgrund der vorstehenden AGB, z.B. für zusätzliche Versicherungen oder Treibstoffmenge, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeugs vollständig zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug des Mieters kann der Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 12% p. a. auf den rückständigen Betrag verlangen.

15. Der Mieter stellt den Vermieter aus Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Betrieb des Fahrzeugs während der Mietzeit entstehen.

16. Jeglicher aussertourlicher Schriftverkehr, z.B. Nachsenden von Radar- und Verwaltungsstrafen oder Mahnschreiben usw. werden mit Euro 50 pro Schreiben berechnet.

17. Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters mit eigenen Forderungen nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

18. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch Änderungen erfordern die Schriftform.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Innsbruck.

20. Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug, bei nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten durch den Mieter können personenbezogene Daten des Mieters an eine Warndatei weitergegeben werden.

21. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen oder Teilen hiervon unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt.

22. Es gilt österreichisches Recht